

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag für Ratsmitglieder der Gemeinde Suthfeld

Aufgrund des § 55 i. V. m. § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am 17.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder der Gemeinde Suthfeld erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro je Sitzung als Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld erhöht sich um weitere 5 Euro, soweit das Ratsmitglied erklärt, dass es die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten möchte.

(2) Als Sitzung im Sinne des Absatzes 1 gelten:

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse,
- b) Fraktionssitzungen und Sitzungen der Gruppen (höchstens 12 Sitzungen in einem Jahr),
- c) Besprechungen, Besichtigungen und ähnliche Anlässe, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossen oder genehmigt worden ist.

(3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Gruppen.

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Stellvertretungen

(1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen je Monat gewährt:

- | | |
|---|----------|
| a) an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister | 250 Euro |
| b) an die Stellvertreter*innen | 50 Euro |

(2) Ist die oder der Empfänger*in einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit länger als drei Monate gehindert, so entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diese Zeit. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung an die oder den Vertreter*in gezahlt; dabei ist die Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters anzurechnen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung. Im Übrigen gilt § 1

Abs. 2 bis 4 entsprechend. Das Sitzungsgeld erhöht sich um weitere 5 Euro, soweit das nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglied erklärt, dass es die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten möchte.

§ 4 Zahlungsweise

(1) Aufwandsentschädigungen, die nach Monatsbeträgen bemessen sind, werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Regelung des § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die nach dieser Satzung zustehenden Entschädigungen und Ersatzleistungen an die oder den Bürgermeister*in und an deren oder dessen Stellvertreter*in sowie an die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses bis zum Ende des Monats weitergezahlt in dem die Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Stellvertreter*innen bzw. die Neubildung des Verwaltungsausschusses stattfindet. Aus dem Rat ausgeschiedene Vertreter*innen von Beigeordneten des Verwaltungsausschusses erhalten, wenn sie an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses vertretungsweise teilnehmen, Sitzungsgeld und - auf Antrag - die nach dieser Satzung zustehenden Ersatzleistungen.

§ 5 Verdienstaufschlag

(1) Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der Verdienstaufschlag, der ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Rats- und Ausschusstätigkeiten in den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Fällen entsteht, bis zur Höhe von 20 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag ersetzt.

(2) Die Gemeinde Suthfeld erstattet Arbeitgebern von Ratsmitgliedern und von nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern auf Antrag das für die Ausfallzeit weitergezahlte Arbeitsentgelt sowie die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze.

(3) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Betrieb ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalsatz in Höhe von 10 Euro je Stunde.

(4) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalsatzes in Höhe von 5 € je Stunde.

§ 6 Fahrtkosten und Reisekosten der Ratsmitglieder und sonstigen Ausschussmitglieder

(1) Die oder der Bürgermeister*in oder – in Fällen der Vertretung – die oder der Stellvertreter*in erhalten auf Antrag für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer. Anstelle der nach Satz 1 zu zahlender Entschädigung können auf Antrag die notwendigen Auslagen für ein Taxi erstattet werden, wenn dessen Benutzung wegen der Art der wahrzunehmenden Repräsentationspflichten geboten erscheint.

(2) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Suthfeld auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

(1) Beschließt der Rat, dass die oder der Bürgermeister*in nur die Aufgaben gem. § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG wahrnimmt, werden die übrigen Aufgaben von einer oder einem Gemeindedirektor*in wahrgenommen. Die oder der nebenamtliche Gemeindedirektor*in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro monatlich. Die oder der Stellvertreter*in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 € monatlich. Im Falle der Verhinderung der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors gilt für die Zahlung der Aufwandsentschädigung § 2 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Nimmt die oder der Bürgermeister*in alle Aufgaben der Gemeinde wahr, so werden die Aufwandsentschädigungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors zusammengefasst.

(3) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Verdienstaufwandsentschädigung sowie Fahrtkosten- und Reisekostenersatz bis zu der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Höhe. Die Erstattung übriger Auslagen wird auf höchstens 20 € im Monat begrenzt.

§ 8 Wegfall der Entschädigung

(1) Während der Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat gem. § 53 NKomVG besteht auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Satzung kein Anspruch.

(2) Nehmen Ratsmitglieder drei Monate in Folge unentschuldigt nicht an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen bzw. Gruppen teil, kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt werden, bis das Mandat tatsächlich wieder wahrgenommen wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Suthfeld über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufwandsentschädigung für Ratsmitglieder vom 01.01.2016 außer Kraft.

Suthfeld, 17.11.2021
Katrin Hösl
Die Bürgermeisterin